



Gladbeck, 18. Februar 2021

Per Email: kontakt@afd-fraktion-gladbeck.de
AfD-Ratsfraktion
Ratsherrn Marco Gräber
Ratsherrn Marcus Schützek

Anfrage gem. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 28.01.2021

- Bauarbeiten auf der Mottbruchhalde durch die STEAG GmbH -

Sehr geehrter Herr Gräber,
sehr geehrter Herr Schützek,

bevor ich Ihre o.g. Anfrage im Einzelnen beantworte, folgende Richtigstellung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Stadt Gladbeck als Untere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Recklinghausen als Untere Immissionsschutzbehörde:

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht für Windenergieanlagen eine Genehmigungspflicht. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG auch die bauordnungsrechtlichen Aspekte ein. Auch für Untersagung, Stilllegung und Beseitigung ergibt sich nach § 20 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit. Das Landesimmissionsschutzgesetz NRW weist die entsprechenden Aufgaben zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes den Immissionsschutzbehörden des Landes zu. Dem Kreis Recklinghausen kommt dabei die Aufgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde zu. Diese ist wiederum nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in diesem konkreten Fall die "zuständige Behörde" im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Eine Zuständigkeit der Stadt Gladbeck als Untere Bauaufsichtsbehörde für die Windenergieanlage Mottbruch besteht also - entgegen Ihrer Aussage - weder für die Genehmigung noch für deren Vollzug.

Der guten Ordnung halber sei zudem darauf hingewiesen, dass der Kreis Recklinghausen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW Obere Bauaufsichtsbehörde ist.

Ihre Fragen beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

Frage 1:

Welche genauen Arbeiten finden auf der Mottbruchhalde, Stand 28.01.2021, statt?

Antwort:

Hierzu gibt der zuständige Kreis Recklinghausen mit Schreiben vom 27.01.2021 folgende Auskunft: *"Im Augenblick werden vorbereitende Arbeiten zur Baugrunderkundung (Rüttelstopfsäulen) durchgeführt, um aufgrund dieser Erkenntnisse den erforderlichen Standsicherheitsnachweis erstellen zu können."*

Frage 2:

Welche Art von Baugerät befindet sich für die gerade stattfindenden Arbeiten auf der Halde?

Antwort:

Hierzu liegen auf Grund der in den Vorbemerkungen genannten Gründe keine detaillierten Kenntnisse vor.

Frage 3:

Finden auf der Mottbruchhalde Bohrungen statt? Falls ja, zu welchem Zweck dienen diese Bohrungen? Wie tief sind die Bohrlöcher? Werden eventuelle Bohrlöcher wieder verfüllt? Falls ja, mit welchem Baumaterial werden diese verfüllt?

Antwort:

Wie den Ausführungen des Kreises bzgl. Frage 1 zu entnehmen ist, finden entsprechende Bohrungen statt. Entsprechend dem Baugrundgutachten, das Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist, wird von Bohrtiefen von rund 19 m unter Geländeniveau ausgegangen. Nähere Angaben insbesondere auch zum eingebrachten Material sind wegen der in den Vorbemerkungen genannten Zuständigkeiten hier nicht bekannt.

Frage 4:

Haben Sie Informationen darüber, ob Materialien, die potentiell zur Verdichtung eines Untergrundes genutzt werden können, auf der Mottbruchhalde zum Einsatz kommen?

Antwort:

Das oben genannte Schreiben des Kreises Recklinghausen führt hierzu folgendes aus: *"Entgegen des Presseartikels finden zurzeit noch keine Bauarbeiten zur Fundamentgründung der geplanten WEA statt. (...) Diese Arbeiten sind durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgedeckt."* Diese Darstellung ist aus Sicht der Stadt zunächst plausibel. Falls

jedoch darüber hinaus gehende Fundamentarbeiten ersichtlich werden, wird die Stadt den Kreis Recklinghausen erneut - wie bereits mit dem genannten Schreiben erfolgt - zum Einschreiten auffordern.

Frage 5:

Bestehen momentan Genehmigungsanfragen zur Fällung von Bäumen auf und um dem Areal der Mottbruchhalde?

Antwort:

Ja. Auf dem Zufahrtsweg besteht das Erfordernis zur Fällung von 9 Bäumen. Entsprechende Anträge werden derzeit bearbeitet.

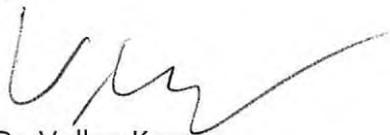
Frage 6:

Für den Fall, dass auf die vorangegangenen Fragen keine Antworten gegeben werden können, da diese nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu leisten wären, fragen wir Sie, wieso die Stadt Gladbeck als zuständige Bauaufsichtsbehörde keinerlei Informationen darüber hat, welche Baumaßnahmen im städtischen Hoheitsgebiet stattfinden?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



- Dr. Volker Kreuzer -
Stadtbaurat